

## Verordnung

vom 19. November 2002

Inkrafttreten:  
01.06.2002

### **zur Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Polizeidirektion an das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit;

gestützt auf das Gesetz vom 19. September 2002 zur Änderung des Gesetzes über die Spielapparate und Spielsalons;

gestützt auf das Gesetz vom 19. September 2002 zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz;

in Erwägung:

Am 19. September 2002 hat der Grosser Rat das Gesetz über die Spielapparate und Spielsalons sowie das Gesetz über die öffentlichen Gaststätten dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits getroffenen Abkommen vom 21. Juni 1999 über die Freizügigkeit angepasst.

Das Reglement über die Ausübung des Handels sowie die Ausführungsreglemente des Gesetzes über die Spielapparate und Spielsalons und des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten müssen diesem Abkommen ebenfalls angepasst werden, hauptsächlich um darin gewisse Bestimmungen der Richtlinie 99/42/EG über die Anerkennung der Befähigungsnachweise aufzunehmen. Die entsprechenden Bestimmungen betreffen zunächst die von ausländischen Gesuchstellern einzureichenden Bescheinigungen. Was die angehenden Betriebsführer öffentlicher Gaststätten anbelangt, erfolgt die Umsetzung der genannten Richtlinie vor allem mit der Aufnahme einer Bestimmung über die Anzahl Berufsjahre, die bei Fehlen eines als gleichwertig anerkannten Befähigungsausweises erforderlich sind, um den Nachweis genügender Kenntnisse und Fähigkeiten zu erbringen.

Auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1** Ausübung des Handels

Das Reglement vom 14. September 1998 über die Ausübung des Handels (SGF 940.11) wird wie folgt geändert:

***Art. 25 Bst. b***

[Das Patentgesuch muss schriftlich an die Abteilung gerichtet werden; folgende Unterlagen und Auskünfte sind beizulegen:]

- b) ein Auszug aus dem Strafregister oder ein durch die zuständige Behörde des Heimatstaates ausgestelltes, als gleichwertig anerkanntes Dokument. Diese Unterlagen dürfen bei ihrer Einreichung nicht älter als drei Monate sein;

**Art. 2** Spielapparate und Spielsalons

Das Ausführungsreglement vom 5. Januar 1993 zum Gesetz über die Spielapparate und Spielsalons (SGF 946.11) wird wie folgt geändert:

***Art. 1 Bst. b***

[Das Betriebsbewilligungsgesuch für einen Spielapparat ist schriftlich an die Abteilung für Handelspolizei und öffentliche Gaststätten (die Abteilung) zu richten; folgende Unterlagen und Auskünfte sind zu liefern:]

- b) eine Bestätigung der Gemeindebehörde oder der im Heimatstaat zuständigen Behörde, dass der Gesuchsteller oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, deren Vertreter nicht handlungsunfähig ist. Diese Unterlagen dürfen bei ihrer Einreichung nicht älter als drei Monate sein;

***Art. 6 Abs. 1 Bst. e sowie Abs. 2 und 3 (neu)***

[<sup>1</sup> Das Patentgesuch für einen neuen Spielsalon ist schriftlich an die Abteilung zu richten; folgende Unterlagen und Auskünfte sind zu liefern:]

- e) für ausländische Gesuchsteller: eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;

<sup>2</sup> Die Unterlagen nach Absatz 1 Bst. d, f, g und h dürfen bei ihrer Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

<sup>3</sup> Ausländische Gesuchsteller müssen anstelle der in Absatz 1 Bst. d, f, g und h aufgezählten Unterlagen die durch die zuständige Behörde ihres Heimatstaates ausgestellten, als gleichwertig anerkannten Dokumente oder notwendigen Bescheinigungen einreichen.

### **Art. 3 Öffentliche Gaststätten und Tanz**

Das Ausführungsreglement vom 16. November 1992 zum Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (SGF 952.11) wird wie folgt geändert:

#### ***Art. 4 Abs. 1 Bst. e, f und l sowie Abs. 2 und Abs. 3 (neu)***

[<sup>1</sup> Das Patentgesuch für eine neue öffentliche Gaststätte ist schriftlich an die Abteilung für Handelspolizei und öffentliche Gaststätten (die Abteilung) zu richten; folgende Unterlagen und Auskünfte sind beizulegen:]

- e) ein den Gesuchsteller betreffender Strafregisterauszug;
- f) für ausländische Gesuchsteller: eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
- l) in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ein Fähigkeitsausweis für Betriebsführer öffentlicher Gaststätten, ein gleichwertiges Dokument oder gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Art und Dauer der Tätigkeit, die über die erworbene berufliche Erfahrung Auskunft gibt.

<sup>2</sup> Die ausländischen Gesuchsteller müssen anstelle der in Absatz 1 Bst. e, g, h, i und l aufgezählten Unterlagen die durch die zuständige Behörde ihres Heimatstaates ausgestellten, als gleichwertig anerkannten Dokumente oder notwendigen Bescheinigungen einreichen.

<sup>3</sup> Die Unterlagen nach Absatz 1 Bst. d, e, g, h, i, k und l dürfen bei ihrer Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

### **Art. 22 Befreiung vom Kurs**

- a) aufgrund von Fähigkeitsausweisen oder Diplomen

<sup>1</sup> Vom Kurs gemäss Artikel 29 teilweise befreit ist, wer:

- a) einen von einem anderen Kanton ausgestellten Fähigkeitsausweis für die Leitung eines Gastgewerbebetriebes besitzt, der bestätigt, dass die betreffende Person eine den Ausbildungsrichtlinien der nationalen Berufsverbände entsprechende Prüfung abgelegt hat;
- b) Inhaber des Diploms einer Hotelfachschule, des eidgenössischen Wirtediploms oder des Gastronomie-Betriebsleiterdiploms ist;

- c) die eidgenössische Meisterprüfung als Küchenchef oder Oberkellner abgelegt hat;
- d) einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis als Koch, Hotel-Fachassistent oder Service-Fachangestellter besitzt, oder wer die Prüfung in einem oder mehreren Modulen des Vorbereitungskurses für die Erlangung des kantonalen Fähigkeitsausweises zur Führung einer öffentlichen Gaststätte bestanden hat;
- e) eine Bäuerinnenausbildung mit eidgenössischem Diplom, eine Ausbildung als bäuerlich-hauswirtschaftliche Angestellte oder als Haushaltleiterin mit eidgenössischem Diplom absolviert hat; die Befreiung gilt für Tätigkeiten im Rahmen des ländlichen Tourismus.

<sup>2</sup> Die nach Absatz 1 Bst. a und b befreiten Personen müssen den nächsten auf die Erteilung des Patentes folgenden Kurs besuchen.

<sup>3</sup> Die Abteilung kann, in Berücksichtigung bereits früher erworbener Fähigkeitsausweise und Diplome, weitere Gründe für eine teilweise Befreiung vom Kurs vorsehen.

**Art. 22a b) aufgrund erworbener Berufserfahrung**

<sup>1</sup> Vom Kurs gemäss Artikel 29 teilweise befreit ist, wer bereits eine Tätigkeit im Hotel- oder Gastgewerbe ausgeübt hat. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- a) ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter. Die betreffende Tätigkeit darf nicht länger als zehn Jahre vor Einreichung des Patentgesuches beendet worden sein;
- b) ununterbrochene zweijährige Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein vom Kanton oder von einem Staat anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist;
- c) ununterbrochene zweijährige Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Unselbständiger nachweist. Die betreffende Tätigkeit darf nicht länger als zehn Jahre vor Einreichung des Patentgesuches beendet worden sein;
- d) ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Unselbständiger, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein vom Kanton oder von einem

Staat anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

<sup>2</sup> Als eine Person, die eine Tätigkeit als Betriebsleiter im Sinne von Absatz 1 ausgeübt hat, wird angesehen, wer in einem Unternehmen des entsprechenden Betriebszweiges tätig war:

- a) als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder
- b) als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die derjenigen des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht, oder
- c) in leitender Stellung mit kaufmännischen und/oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für eine oder mehrere Abteilungen des Unternehmens.

#### ***Art. 29*    Teilprogramm**

<sup>1</sup> Die Personen nach Artikel 22 Abs. 1 Bst. a und b und Artikel 22a müssen den Kurs zur Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz besuchen. Die Personen nach Artikel 22a müssen außerdem den Kurs über die Hygiene, die Lebensmittel, das Arbeitsrecht und die Sicherheit am Arbeitsplatz besuchen.

<sup>2</sup> Die Personen nach Artikel 22 Abs. 1 Bst. c und d müssen den vollständigen Kurs besuchen, mit Ausnahme der Module, von denen sie befreit worden sind.

<sup>3</sup> Die Personen nach Artikel 22 Abs. 1 Bst. e erhalten für die Module «Küche» und «Buchhaltung» eine Dispens.

<sup>4</sup> Die Abteilung bestimmt die Module, die von den Personen nach Artikel 22 Abs. 3 besucht werden müssen.

#### ***Art. 44 Abs. 2***

<sup>2</sup> In den Fällen nach Artikel 22 und 22a erhält der Kandidat eine dem Fähigkeitsausweis im Sinne von Artikel 31 GTG gleichgestellte Bestätigung.

#### **Art. 4       Inkrafttreten**

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt.

Der Vizepräsident:

C. LÄSSER

Der Kanzler:

R. AEBISCHER